



Beschlussvorlage Nr.:	193/2023	Datum:	09.10.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	X Hauptausschuss	30.10.2023
7	X Stadtvertretung	02.11.2023

nachrichtlich: Junger Rat
---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Iwersen
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: 1. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentental (Beitragsatzung Abwasserbeseitigung)**

**Anlage: Satzungsentwurf**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die Beitragsatzung Abwasserbeseitigung bestimmt in § 7, dass der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche erhoben wird.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) der Beitragsatzung Abwasserbeseitigung bestimmt, dass für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erfüllt, erfasst sind, die Zahl der Vollgeschosse durch Dividieren der zulässigen Höhe durch 2,30 m ermittelt wird, wenn nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist. Der sich hieraus errechnete Wert hat direkten Einfluss auf die zur Beitragsbemessung abzustellende Grundstücksfläche, da sich aus der so ermittelten Anzahl der Vollgeschosse der Multiplikator ergibt, mit der die

tatsächliche Grundstücksfläche multipliziert wird.

Eine tatsächliche Anwendung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) fand bei Beitragsberechnungen bisher nicht statt, da deren Anwendungsvoraussetzung nicht gegeben war. Im neu beschlossenen Bebauungsplan 71 Nördlich der Lise-Meitner-Straße wäre die Satzungsvorschrift erstmalig anzuwenden.

Die Anwendung der genannten Satzungsvorschrift ist nicht praktikabel, da der angeführte Höhenwert von 2,30 m zu unverhältnismäßig hohen Beiträgen führt. Es wird daher von der Verwaltung vorgeschlagen, diesen Wert auf 3,50 m zu ändern um ein angemessenes Verhältnis des zu erhebenden Beitrages zur Abgeltung des Vorteils der Inanspruchnahme der hergestellten zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erreichen. Der Wert 3,5 m fand bislang Anwendung in der Straßenausbaubeitragsatzung, die den Beitragsanteil ebenfalls aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche ermittelte.

Ferner werden zur Klarstellung der Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 3 Nr. 2 hinter dem dort genannten § 33 die Worte „Baugesetzbuch (BauBG)“ eingefügt.

### **3. Lösungsvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental (Beitragssatzung Abwasserbeseitigung) wird gem. Anlage 1 geändert.

### **4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Nach bisherigen Satzungsrecht wären Beiträge in Höhe von ca.157.600,00 € zu erheben, eine Satzungsänderung würde zu Mindereinnahmen in Höhe von ca. 21.600,00 € führen.

### **5. A. Beschlussempfehlung für den Hauptausschuss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental (Beitragssatzung Abwasserbeseitigung) zuzustimmen.

<b>Abstimmung</b>					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

## **B. Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentimental (Beitragssatzung Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.

<b>Abstimmung</b>					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die**  
**Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinal**  
**(Beitragssatzung Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sowie des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinal (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.11.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinal (Beitragssatzung Abwasserbeseitigung) erlassen:

**§ 1**

In § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden hinter der Zahl „33“ die Worte „Baugesetzbuch (BauGB)“ eingeführt.

**§ 2**

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 c) wird wie folgt gefasst:

Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen jeweils auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

**§ 3**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft.

Schwentinal,

---

Thomas Haß  
Bürgermeister